

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Totalrevision des Dekrets zum Steuergesetz

Datum: 16. September 2008

Nummer: 2008-223

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/223

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Totalrevision des Dekrets zum Steuergesetz

vom 16. September 2008

I N H A L T

1. Ausgangslage und Zielsetzung
2. Finanzielle und administrative Auswirkungen
3. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)
4. Kurzerläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
5. Antrag

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Der Kanton Basel-Landschaft hat durch verschiedene Änderungen seines Steuergesetzes - insbesondere mit der Harmonisierung sowie der Einführung der einjährigen Steueranlagung mit Gegenwartsbemessung auf den 1. Januar 2001 und der Revision der Familienbesteuerung mit Einführung eines Einheitstarifs mit «Vollsplitting» per 1. Januar 2007 - ein aus steuerlicher Sicht stark verändertes Bild erhalten.

Aus diesem Grund ist es an der Zeit, das Dekret zum Steuergesetz redaktionell neu aufzubauen und inhaltlich den bisher vollzogenen Revisionen anzupassen, wie dies bereits bei der regierungsrätlichen Verordnung zum Steuergesetz gemacht wurde. Es handelt sich folglich um eine überwiegend redaktionelle Überarbeitung des Dekrets.

2. Finanzielle und administrative Auswirkungen

Da es sich um eine überwiegend redaktionelle Überarbeitung handelt, welche gegenüber der bisherigen Praxis keine Veränderungen bewirkt, sind mit der vorliegenden Totalrevision des Dekrets zum Steuergesetz auch keine finanziellen, technischen oder administrativen Auswirkungen verbunden. Dies gilt sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden.

3. Regulierungsfolgeabschätzung (RFA)

Das Dekret beinhaltet vor allem technische und organisatorische Ausführungsvorschriften zum Steuergesetz wie beispielsweise Bewertungsrichtlinien und Aufgaben der selbstveranlagenden Gemeinden. Eine direkte Betroffenheit der KMU ist nicht gegeben, da es keine zusätzlichen, zu den bereits im Steuergesetz vorhandenen Erfordernissen oder Formalitäten aufstellt. Die Vorlage bringt deshalb für die KMU keinerlei administrativen Mehraufwand mit sich und wirkt sich folglich in dieser Hinsicht neutral aus.

4. Kurzerläuterungen zu den geänderten Bestimmungen

Das Dekret wird insgesamt neu durchnummeriert, veraltete Bestimmungen werden aufgehoben, Verweise auf gesetzliche Bestimmungen berichtigt bzw. aktualisiert sowie alle sonst notwendigen redaktionellen Anpassungen vorgenommen. Dazu gehören insbesondere die nachfolgend erwähnten Änderungen:

- In § 2 wird neu das Bundesamt für Statistik erwähnt, welches zuständig ist zur Herausgabe des jährlichen Indexes (Anpassung an die Teuerung).
- In § 3 wird der Begriff «Kapitalgewinne» weggelassen, da solche auf privater Basis ja steuerfrei sind. In der Überschrift werden dabei statt «Vermögensgewinne» neu «Grundstückgewinne» erwähnt.
- Die Bestimmung über den Mietwert selbstgenutzter Liegenschaften (bisheriger § 4) wird weggelassen, da diese Materie vollständig im Steuergesetz und in der Verordnung zum Steuergesetz geregelt ist.
- Die Bestimmung über den Abzug für den Lohnausweis (bisheriger § 5) wird weggelassen, da dieser Abzug in der neuen Verordnung zum Steuergesetz in § 3 Absatz 4 geregelt wird.

- In § 6 wird bei den Unterhaltskosten für Liegenschaften in Absatz 2 noch präzisiert, dass im Pauschalabzug auch die Einlagen in den Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften enthalten sind, wie dies in der bisherigen Praxis so behandelt und in der Wegleitung zur Steuererklärung erwähnt wird. Um Missverständnissen vorzubeugen, empfiehlt sich eine Erwähnung im Dekret.
- Der Abzug für energiesparende Aufwendungen (bisheriger § 9^{bis}) wird weggelassen, da dieser seit dem 1. Januar 2001 direkt im Steuergesetz geregelt wird.
- Die übergangsrechtliche Festlegung des Quellensteueranteils der Gemeinde (bisheriger § 22^{bis}) wird weggelassen, da diese seit dem Jahr 2004 nicht mehr aktuell ist. Die damalige Übergangsregelung hatte ihren Grund in der finanziellen Abfederung des Wegfalls der kommunalen Billettsteuer per 1. Januar 2001 (Vorlage an den Landrat Nr. 2000/105), indem der Kanton in den Jahren 2001 bis und mit 2003 auf die Hälfte seines eigenen Anteils an den Quellensteuern zugunsten der jeweiligen Gemeinde verzichtete.
- Die Aufteilung auf die Gemeinden bei einer Zusammenrechnung von Grundstückgewinnen (bisheriger § 24) wird weggelassen, da die Gemeinden nicht mehr an der Grundstückgewinnsteuer partizipieren.
- In § 20 wird bei der Berechnung der Besitzdauer für die Grundstückgewinnsteuer präzisiert, dass aufgrund eines Entscheids des kantonalen Steuergerichts immer auf den Tag des Grundbucheintrags abzustellen ist; dies gilt auch bei Gebäuden, welche im Baurecht erstellt worden sind.
- Die übergangsrechtliche Bestimmung im bisherigen § 25b wird weggelassen, da diese Regelung nicht mehr benötigt wird.
- Die Bestimmung über die Mahngebühren (bisheriger § 26) wird weggelassen, weil diese Gebühren wegen der Delegation im Steuergesetz vollständig in der Verordnung zum Steuergesetz geregelt sind.
- Die Bestimmung über die Katasterneuschätzung für das Jahr 1983 (bisheriger § 30 Absatz 2 sowie § 31) wird weggelassen, da diese keine aktuelle Bedeutung mehr hat.
- Die Zuständigkeit zum Erlass der Wegleitungen, Formulare und Weisungen in § 21 (bisheriger § 44) liegt in der Praxis seit jeher bei der kantonalen Steuerverwaltung. Deshalb wird diese Behörde auch in § 21 anstelle des Regierungsrats erwähnt. Der bisherige Absatz 2 wird weggelassen, da dies bereits in der Verordnung zum Steuergesetz in § 22 geregelt wird, wonach die Finanz- und Kirchendirektion bzw. die Steuerverwaltung die näheren Weisungen erlässt.

- Die überholten Bestimmungen im bisherigen § 43 werden weggelassen; soweit sie noch aktuelle Bedeutung haben, werden sie im neuen § 21 übernommen.

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der Totalrevision des Dekrets zum Steuergesetz gemäss beiliegendem Entwurf zuzustimmen.

Liestal, 16. September 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Ballmer

der Landschreiber:
Mundschin

Beilage: Entwurf zur Totalrevision des Dekrets zum Steuergesetz

Dekret zum Steuergesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 196 des Gesetzes vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), beschliesst:

Erster Abschnitt: Steuerpflicht

A. Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Steuerauscheidung (§ 6 Absatz 4 StG)**

¹ Die interkantonale Steuerauscheidung erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der Doppelbesteuerung.

² Für Steuerauscheidungen mit Staaten, mit denen der Bund Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, sind die betreffenden Staatsverträge massgebend.

§ 2 Berücksichtigung des Index (§ 20 StG)

Massgebend ist der vom Bundesamt für Statistik berechnete Index der Konsumentenpreise.

§ 3 Veränderungen des Geldwertes bei Grundstücksgewinnen (§ 21 StG)

Die Berücksichtigung des Geldwertes bei den Grundstücksgewinnen erfolgt aufgrund des durchschnittlichen Jahresindex. Die Steuerverwaltung erstellt alljährlich eine Tabelle der massgebenden Umrechnungsfaktoren.

B. Staats- und Gemeindesteuer**1. Einkommenssteuer****§ 4 Minderjährige Kinder im elterlichen Betrieb (§ 29 Absatz 1 Buchstabe b StG)**

Für im elterlichen Betrieb arbeitende minderjährige Kinder wird höchstens der branchenübliche Ansatz, der einem gleichaltrigen Dritten für dieselbe Arbeit vergütet würde, als Gewinnungskosten des Betriebsinhabers anerkannt. Für Kinder unter 15 Jahren wird ein Gewinnungskostenabzug nicht anerkannt.

§ 5 Spesenabzug bei Sitzungsgeldern (§ 29 Absatz 1 StG)

¹ Bei Sitzungsgeldern, Gangentschädigungen, Spesenvergütungen usw. kann der den tatsächlichen Unkosten entsprechende Betrag abgezogen werden. Dasselbe gilt für feste Entschädigungen.

¹ GS 25.427; SGS 331

gen, die an Behördenmitglieder, Vereinsvorstände, Mitglieder der Verwaltung von juristischen Personen usw. ausgerichtet werden.

² Die Finanz- und Kirchendirektion kann für den Spesenabzug Pauschalansätze festlegen.

§ 6 Aufwendungen für den Unterhalt von Liegenschaften (§ 29 Absatz 2 StG)

¹ Als Aufwendungen für den Unterhalt von Liegenschaften gelten insbesondere

- a. die Reparatur- und Erneuerungskosten;
- b. die Prämien für Sachversicherungen, soweit sie sich auf das Gebäude oder seine Umgebung beziehen (Brand-, Haftpflicht-, Wasserschaden-, Glasschadenversicherung usw.);
- c. die Verwaltungskosten.

² Einlagen in den Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften sind im Pauschalabzug von § 29 Absatz 2 des Steuergesetzes inbegriffen.

§ 7 Kinder (§ 34 Absatz 4 StG)

Unter Kinder im Sinne von § 34 Absatz 4 des Steuergesetzes sind auch Stief- und unentgeltlich betreute Pflegekinder zu verstehen.

§ 8 Rentensatz bei Kapitalabfindungen (§§ 35 und 36 StG)

Die der Kapitalabfindung entsprechende Rente ist aufgrund anerkannter Lebenserwartungs- und Rententafeln zu berechnen.

2. Vermögenssteuer

§ 9 Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 43 StG)

¹ Als landwirtschaftliche Nutzung gilt auch der Anbau von Früchten, Gemüse und Medizinalpflanzen.

² Nicht als landwirtschaftliche Nutzung gilt der für den Handel bestimmte Anbau von Blumen, Zierpflanzen und Bäumen.

§ 10 Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes (§ 43 StG)

¹ Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt eine aus Land und Gebäuden bestehende Einheit, die geeignet ist, einem Landwirt (Eigentum oder Pacht) und seiner Familie als Lebenszentrum und Grundlage für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu dienen.

² Als landwirtschaftlich genutzt gelten auch Grundstücke, aus deren Bewirtschaftung die steuerpflichtige Person einen erheblichen Teil ihres Erwerbseinkommens erzielt. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

§ 11 Ertragswert von Grund und Boden (§ 43 StG)

¹ Als Ertragswert der nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gilt derjenige Wert, der sich durch die zu einem durchschnittlichen Zinssatz vorgenommene Kapitalisierung des normalen Reinertrages ergibt.

² Als Ertragswert der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gilt derjenige Wert, der sich durch die zu einem durchschnittlichen Zinssatz vorgenommene Kapitalisierung des während einer längeren Wirtschaftsperiode durchschnittlich erzielten Reinertrags ergibt.

³ Der Regierungsrat setzt für die nach Absatz 2 vorzunehmende Ertragswertberechnung die massgebliche Bemessungsperiode fest.

§ 12 Ertragswert der Gebäude (§ 43 StG)

¹ Als Ertragswert der Gebäude gilt der zu 6 - 8% kapitalisierte Bruttoertrag. In Ausnahmefällen kann ein höherer oder niedrigerer Kapitalisierungssatz angewendet werden. Der Kapitalisierungssatz bemisst sich nach Alter, Ausbau und Zustand des Gebäudes.

² Als Bruttoertrag vermieteter oder verpachteter Gebäude oder Gebäudeteile gelten, vorbehaltlich der Regelung gemäss den Absätzen 4 und 5, die effektiven Mietzinseinnahmen.

³ Bei den vom Eigentümer selbst genutzten Räumlichkeiten, die weder gewerblichen noch industriellen Zwecken dienen, tritt anstelle des effektiven der erzielbare Mietzins.

⁴ Bei gewerblichen oder industriellen Bauten ist in jedem Fall dem Ertragswert durch Berücksichtigung der Nutzungsintensität Rechnung zu tragen.

⁵ Der Ertragswert landwirtschaftlicher Gebäude ist nach Zimmereinheiten (Wohngebäude) und nach Grossviehplätzen (Ökonomiegebäude) festzusetzen.

⁶ Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

§ 13 Verkehrswert von Grund und Boden (§ 43 StG)

Als Verkehrswert von Grund und Boden gilt der in der Flur unter normalen Umständen im Durchschnitt erzielte Preis der ersten 15 der letzten 17 Jahre vor der Neuschätzung. Auf die Lage und auf die Verwendungs- und Verkaufsmöglichkeiten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 14 Verkehrswert der Gebäude (§ 43 StG)

Als Verkehrswert der Gebäude gilt grundsätzlich der durchschnittliche Brandversicherungswert der ersten 15 der letzten 17 Jahre vor der Neuschätzung.

§ 15 Bewertung der Wertpapiere (§ 46 StG)

¹ Als Kurswert für Wertpapiere mit regelmässiger Notierung gilt der Schlusskurs des letzten Börsentages des Monats Dezember. Bei fehlenden Kursen wird auf den letzten verfügbaren Kurs abgestellt. Diese Kurse gelten als Steuerwert am 31. Dezember der jeweiligen Steuerperiode.

² Für die Schätzung des Verkehrswertes der nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere sind in der Regel die im entsprechenden Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgestellten Bewertungsrichtlinien anzuwenden.

§ 16 Schuldenabzug (§ 48 StG)

Besitzt die steuerpflichtige Person Vermögen ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, so ist sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die proportionale Schuldenverteilung auf einem besonderen Formular oder Beiblatt zu machen und dieses der Steuererklärung beizulegen.

3. Steuern der juristischen Personen

§ 17 Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 53 Absatz 1 Buchstabe b StG)

Als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten namentlich

- a. Kapital-, Miet- und Pachtzinse, soweit sie von den landesüblichen Ansätzen abweichen;
 - b. der Verzicht auf die übliche Gegenleistung bei Gewährung von Darlehen oder anderen Leistungen;
 - c. übersetzte Entschädigungen für Arbeitsleistungen;
 - d. vom Unternehmen ausgerichtete übersetzte Ruhegehälter;
- an Anteilsinhaber oder an diesen nahe stehende Personen.

§ 18 Buchgewinne auf Grundstücken (§§ 23 Absatz 4 und 53 Absatz 2 StG)

Buchgewinne, die bei der Veräusserung von zum Geschäftsbetrieb gehörenden Grundstücken entstehen, unterliegen in der Höhe der steuerlich anerkannten Abschreibungen der ordentlichen Einkommens- bzw. Ertragssteuer.

C. Immobiliensteuern

§ 19 Inkonvenienzenschädigungen (§ 76 Absatz 2 StG)

Enteignungsentschädigungen für persönliche Nachteile unterliegen der Einkommenssteuer, soweit es sich nicht um Ersatz von Auslagen handelt.

§ 20 Berechnung der Besitzesdauer (§ 80 Absatz 3 StG)

Bei der Bestimmung der Besitzesdauer ist für den Erwerb und die Veräusserung auf den Tag des Grundbucheintrages, in Gemeinden ohne Grundbuch auf die Fertigung abzustellen.

Zweiter Abschnitt: Steuerverfahren

§ 21 Formulare und Wegleitungen (§§ 101 und 107 Absatz 4 StG)

Die kantonale Steuerverwaltung erlässt zu Beginn jeder Veranlagungsperiode die erforderlichen Steuerformulare und Wegleitungen, in denen die zur Anwendung gelangenden Einschätzungsgrundsätze niedergelegt sind.

§ 22 Amtliche Einschätzung (§ 106 Absatz 3 StG)

Der Regierungsrat kann für die im Rechtsmittelverfahren gegen amtliche Einschätzungen sich ergebenden Mehrkosten Pauschalen festlegen.

§ 23 Veranlagung der Unselbständigerwerbenden in den Gemeinden (§ 107 StG)

Zur Veranlagung der unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen durch die Gemeinden gemäss § 107 Absatz 3 des Steuergesetzes gehören folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Steuererklärungen und deren Ergänzung gemäss § 105 des Steuergesetzes;
- b. Datenvorerfassung und EDV-mässige Verarbeitung gemäss der eingereichten Selbstdeklaration;
- c. Veranlagung der unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen zu allen Arten von Einkünften inklusive jener aus beweglichem Vermögen (Wertschriftenertrag usw.) sowie des gesamten Vermögens inklusive des beweglichen Vermögens (Wertschriftenvermögen usw.);
- d. Überprüfung und Erledigung der Anträge auf Rückerstattung der eidg. Verrechnungssteuer;
- e. Vornahme aller Steuerausscheidungen im interkommunalen, interkantonalen und internationalen Bereich;
- f. Durchführung des Meldeverfahrens gegenüber inner- und ausserkantonalen Steuerbehörden;
- g. Begründung der Veranlagungskorrekturen in Abweichung der Selbstdeklaration;
- h. EDV-mässige Verarbeitung der getroffenen Steuerveranlagungen zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung für die Eröffnung der Steuerveranlagung;
- i. Erteilung aller mit der Veranlagung zusammenhängenden Auskünfte an Steuerpflichtige und andere Steuerbehörden sowie Erledigung aller damit verbundenen Korrespondenzen;
- k. Archivierung der Steuerakten inkl. Wertschriftenverzeichnisse auf den Gemeinden während 10 Jahren nach Ablauf des Steuerjahres.

§ 24 Vergütungen (§ 107a StG)

Die Entschädigungen können von der Finanz- und Kirchendirektion gekürzt werden, wenn die Gemeinden den ihnen durch das Steuergesetz oder dieses Dekret oder durch Verordnung oder Weisungen auferlegten Pflichten nicht nachkommen. Die Bestimmungen des § 15 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

§ 25 Veranlagung von Spezialfällen durch die kantonale Steuerverwaltung (§ 107 StG)

Der Regierungsrat bezeichnet auf dem Verordnungsweg die Spezialfälle von unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen, die von der kantonalen Steuerverwaltung zu bearbeiten sind.

§ 26 Einsichtnahme in die Staatssteuerakten durch die Gemeinden (§ 111 Absatz 2 StG)

Gemeinden, welche die Veranlagung der unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen im Sinne von § 107 Absatz 3 des Steuergesetzes nicht vornehmen und damit nicht nähere Kenntnis von den Staatssteuerakten haben, können im Hinblick auf ihre Parteistellung im Rechtsmittelverfahren (§§ 122 - 132 des Steuergesetzes) in diese Akten Einsicht nehmen bzw. sie zur Einsichtnahme herausverlangen.

§ 27 Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer (§ 120 StG)

¹ Die Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörden haben die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer zu veranlagern. Die betreffenden Informationen übermitteln sie direkt mittels EDV oder Datenträger an die Steuerverwaltung.

² Die Steuerverwaltung überprüft die Veranlagung, nimmt nötigenfalls Korrekturen selber vor und eröffnet die Veranlagung der steuerpflichtigen Person unter Mitteilung an die zuständige Notarin oder den zuständigen Notar.

³ Der Bezug der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer erfolgt durch die Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörden.

⁴ Die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sind vierteljährlich nach den Weisungen der kantonalen Finanzverwaltung abzuliefern.

§ 28 Voraussetzungen der Neuschätzung (§ 121 Absatz 3 StG)

Eine erhebliche Veränderung des Verkehrswertes liegt vor

a. bei Grund und Boden:

wenn die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Verkehrswert gemäss § 13 und dem Verkehrswert, welcher der letzten allgemeinen Katasterschätzung zugrunde gelegt worden ist, 70% übersteigt;

b. bei Gebäuden:

wenn der durchschnittliche Brandversicherungswert gemäss § 14 mehr als 70% über oder unter dem Brandversicherungswert derjenigen Bemessungsperiode liegt, die der letzten allgemeinen Katasterschätzung zugrunde gelegt worden ist.

§ 29 Durchführung der Neuschätzung (§ 121 Absätze 3 und 4 StG)

¹ Innerhalb der verschiedenen vom Regierungsrat für die Katasterschätzung zu bildenden Wertkategorien ist der nichtlandwirtschaftliche Grund und Boden je nach dem Grad der Erschliessung, der Lage, der Verwertbarkeit und der Nutzungsintensität im Verhältnis Verkehrswert/Ertragswert von 6:1 bis 1:6 zu schätzen.

² Bei der Verkehrswertschätzung öffentlichen Zwecken dienender sowie gewerblicher oder industrieller Bauten ist von einem der Besonderheit dieser Gebäudekategorien Rechnung tragenden Brandversicherungswert auszugehen.

Dritter Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 30 Selbstanzeige (§ 151 StG)

Die stillschweigende Deklaration der hinterzogenen Beträge in einer späteren Steuererklärung gilt nicht als Selbstanzeige.

§ 31 Interkommunale Steuerauscheidung (§ 187 StG)

¹ Für die Ausscheidung der Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen sind die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Einkommens- und Vermögensbestandteile natürlicher sowie Ertrags- und Kapitalbestandteile juristischer Personen, die gemäss Absatz 1 nicht in der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde zu versteuern sind, sind gleichwohl dieser zuzurechnen, wenn der Anteil der anderen Gemeinde am steuerbaren Einkommen bzw. Ertrag weniger als 20'000 Fr. oder am steuerbaren Vermögen bzw. Kapital weniger als 200'000 Fr. ausmacht. Der Wohnsitzgemeinde eines Steuerpflichtigen, der im Kanton einen Geschäftsbetrieb besitzt, steht in jedem Fall der Besteuerungsanspruch für wenigstens einen Drittel des im Kanton Basel-Landschaft erzielten Geschäftseinkommens zu.

³ Im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person können die Gemeinden im Einzelfall eine von den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Grundsätzen abweichende Steuerteilung vereinbaren.

⁴ Eine Gemeinde kann den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung im Sinne von § 187 Absatz 2 des Steuergesetzes erst verlangen, wenn aktenmässig feststeht, dass beide Gemeinden auf ihrem Standpunkt beharren und dadurch eine Doppelbesteuerung entstünde.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann sich innert 30 Tagen nach der Zustellung der Steuerrechnung durch die später veranlagende Gemeinde bei der kantonalen Steuerverwaltung beschweren, sofern eine tatsächliche Doppelbesteuerung vorliegt.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret zum Steuergesetz vom 19. September 1974² wird aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

² GS 25.541; SGS 331.1

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

der Präsident:

der Landschreiber:

Synopsis Totalrevision des Dekrets zum Steuergesetz

Geltendes Recht	Neues Recht
<i>Dekret vom 19. September 1974</i>	<i>Dekret vom ... 2008</i>
Erster Abschnitt: Steuerpflicht A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuerausscheidung (§ 6 IV) ¹ Die interkantonale Steuerausscheidung erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der Doppelbesteuerung. ² Für Steuerausscheidungen mit Staaten, mit denen der Bund Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, sind die betreffenden Staatsverträge massgebend. § 2 Berücksichtigung des Index (§ 20) Massgebend ist der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit berechnete Index der Konsumentenpreise. § 3 Veränderungen des Geldwertes bei Vermögensgewinnen (§ 21) Die Berücksichtigung des Geldwertes bei den Grundstück- und Kapitalgewinnen erfolgt aufgrund des durchschnittlichen Jahresindex. Die Steuerverwaltung erstellt alljährlich eine Tabelle der massgebenden Umrechnungsfaktoren.	Erster Abschnitt: Steuerpflicht A. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuerausscheidung (§ 6 Absatz 4 StG) ¹ Die interkantonale Steuerausscheidung erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der Doppelbesteuerung. ² Für Steuerausscheidungen mit Staaten, mit denen der Bund Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, sind die betreffenden Staatsverträge massgebend. § 2 Berücksichtigung des Index (§ 20 StG) Massgebend ist der vom Bundesamt für Statistik berechnete Index der Konsumentenpreise. § 3 Veränderungen des Geldwertes bei Grundstücksgewinnen (§ 21 StG) Die Berücksichtigung des Geldwertes bei den Grundstücksgewinnen erfolgt aufgrund des durchschnittlichen Jahresindex. Die Steuerverwaltung erstellt alljährlich eine Tabelle der massgebenden Umrechnungsfaktoren.

B. Staats- und Gemeindesteuer

1. Einkommenssteuer

§ 4 Mietwert selbstgenutzter Liegenschaften (§ 23 11)

¹ Der Regierungsrat setzt zu Beginn jeder Veranlagungsperiode den Mietwert selbstgenutzter Liegenschaften fest.

² Für die Dauer der Geltung der Katasterschätzung 1983 gemäss § 31, d.h. bis zum Inkrafttreten der nächsten allgemeinen Katasterneuschätzung, längstens aber bis zum 31. Dezember 1988, dürfen die für die Veranlagungsperiode 1981/82 geltenden Mietwerte nicht erhöht werden. Davon ausgenommen sind geringfügige Erhöhungen, die sich durch erforderliche Anpassung der Mietwertansätze an den neuen Katasterwert ergeben.

§ 5 Abzug für Lohnausweis (§ 29 Ia)

Ist ein Steuerpflichtiger sowohl selbständig als auch unselbständig erwerbstätig, so kann er den Betrag von 500 Fr. nur abziehen, sofern der unselbständige Erwerb höher ist als der selbständige.

§ 6

§ 7 Minderjährige Kinder im elterlichen Betrieb (§ 29 Ib)

Für im elterlichen Betrieb arbeitende minderjährige Kinder wird höchstens der branchenübliche Ansatz, der einem gleichaltrigen Dritten für dieselbe Arbeit vergütet würde, als Gewinnungskosten des Betriebsinhabers anerkannt. Für Kinder unter 15 Jahren wird ein Gewinnungskostenabzug nicht anerkannt.

B. Staats- und Gemeindesteuer

1. Einkommenssteuer

§ 4 Minderjährige Kinder im elterlichen Betrieb (§ 29 Absatz 1 Buchstabe b StG)

Für im elterlichen Betrieb arbeitende minderjährige Kinder wird höchstens der branchenübliche Ansatz, der einem gleichaltrigen Dritten für dieselbe Arbeit vergütet würde, als Gewinnungskosten des Betriebsinhabers anerkannt. Für Kinder unter 15 Jahren wird ein Gewinnungskostenabzug nicht anerkannt.

§ 8 Spesenabzug bei Sitzungsgeldern (§ 29 Ia und b)

¹ Bei Sitzungsgeldern, Gangentschädigungen, Spesenvergütungen usw. kann der den tatsächlichen Unkosten entsprechende Betrag abgezogen werden. Dasselbe gilt für feste Entschädigungen, die an Behördenmitglieder, Vereinsvorstände, Mitglieder der Verwaltung von juristischen Personen usw. ausgerichtet werden.

² Die Finanzdirektion kann für den Spesenabzug Pauschalansätze festlegen.

§ 9 Aufwendungen für den Unterhalt von Liegenschaften (§ 29 II)

Als Aufwendungen für den Unterhalt von Liegenschaften gelten insbesondere

- a die Reparaturkosten;
-
- b die Prämien für Sachversicherungen, soweit sie sich auf das Gebäude oder seine Umgebung beziehen (Brand-, Haftpflicht-, Wasserschaden-, Glasschadenversicherung usw.);
- c die Verwaltungskosten.
-

§ 9^{bis} Energieeinsparende Aufwendungen (§ 29 IIbis)

Wertvermehrende, der Energieeinsparung dienende Aufwendungen auf Liegenschaften des Privatvermögens können im Umfang von einem Drittel von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden.

§ 5 Spesenabzug bei Sitzungsgeldern (§ 29 Absatz 1 StG)

¹ Bei Sitzungsgeldern, Gangentschädigungen, Spesenvergütungen usw. kann der den tatsächlichen Unkosten entsprechende Betrag abgezogen werden. Dasselbe gilt für feste Entschädigungen, die an Behördenmitglieder, Vereinsvorstände, Mitglieder der Verwaltung von juristischen Personen usw. ausgerichtet werden.

² Die Finanz- und Kirchendirektion kann für den Spesenabzug Pauschalansätze festlegen.

§ 6 Aufwendungen für den Unterhalt von Liegenschaften (§ 29 Absatz 2 StG)

¹ Als Aufwendungen für den Unterhalt von Liegenschaften gelten insbesondere

- a die Reparatur- und Erneuerungskosten;
-
- b die Prämien für Sachversicherungen, soweit sie sich auf das Gebäude oder seine Umgebung beziehen (Brand-, Haftpflicht-, Wasserschaden-, Glasschadenversicherung usw.);
- c die Verwaltungskosten.
-

² Einlagen in den Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften sind im Pauschalabzug von § 29 Absatz 2 des Steuergesetzes inbegriffen.

§ 10 Kinder (§ 33 Ia und b)

Unter Kinder im Sinne von § 33 Absatz 1 Buchstaben a und b des Steuer- und Finanzgesetzes sind auch Stief- und unentgeltlich gehaltene Pflegekinder zu verstehen.

§ 11**§ 11^{bis}****§ 12 Rentensatz bei Kapitalabfindungen (§ 35)**

Die der Kapitalabfindung entsprechende Rente ist aufgrund anerkannter Lebenserwartungs- und Rententafeln zu berechnen.

2. Vermögenssteuer**§ 13 Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 43)**

¹ Als landwirtschaftliche Nutzung gilt auch der Anbau von Früchten, Gemüse und Medizinalpflanzen.

² Nicht als landwirtschaftliche Nutzung gilt der für den Handel bestimmte Anbau von Blumen, Zierpflanzen und Bäumen.

§ 14 Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes (§ 43)

¹ Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt eine aus Land und Gebäulichkeiten bestehende Einheit, die geeignet ist, einem Landwirt (Eigentümer oder Pächter) und seiner Familie als Lebenszentrum und Grundlage für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu dienen.

² Als landwirtschaftlich genutzt gelten auch Grundstücke, aus deren Bewirtschaftung der Steuerpflichtige einen erheblichen Teil seines Erwerbseinkommens erzielt. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

§ 7 Kinder (§ 34 Absatz 4 StG)

Unter Kinder im Sinne von § 34 Absatz 4 des Steuergesetzes sind auch Stief- und unentgeltlich gehaltene Pflegekinder zu verstehen.

§ 8 Rentensatz bei Kapitalabfindungen (§§ 35 und 36 StG)

Die der Kapitalabfindung entsprechende Rente ist aufgrund anerkannter Lebenserwartungs- und Rententafeln zu berechnen.

2. Vermögenssteuer**§ 9 Begriff der landwirtschaftlichen Nutzung (§ 43 StG)**

¹ Als landwirtschaftliche Nutzung gilt auch der Anbau von Früchten, Gemüse und Medizinalpflanzen.

² Nicht als landwirtschaftliche Nutzung gilt der für den Handel bestimmte Anbau von Blumen, Zierpflanzen und Bäumen.

§ 10 Begriff des landwirtschaftlichen Betriebes (§ 43 StG)

¹ Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt eine aus Land und Gebäuden bestehende Einheit, die geeignet ist, einem Landwirt (Eigentum oder Pacht) und seiner Familie als Lebenszentrum und Grundlage für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu dienen.

² Als landwirtschaftlich genutzt gelten auch Grundstücke, aus deren Bewirtschaftung die steuerpflichtige Person einen erheblichen Teil ihres Erwerbseinkommens erzielt. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

§ 15 Ertragswert von Grund und Boden (§ 43)

¹ Als Ertragswert der nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gilt derjenige Wert, der sich durch die zu einem durchschnittlichen Zinssatz vorgenommene Kapitalisierung des normalen Reinertrages ergibt.

² Als Ertragswert der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gilt die Kapitalsumme, die durch die während einer längeren Wirtschaftsperiode durchschnittlich erzielten Reinerträge verzinst wird.

³ Der Regierungsrat setzt für die nach Absatz 2 vorzunehmende Ertragswertberechnung die massgebliche Bemessungsperiode fest.

§ 16 Ertragswert der Gebäude (§ 43)

¹ Als Ertragswert der Gebäude gilt der zu 6-8% kapitalisierte Bruttoertrag. In Ausnahmefällen kann ein höherer oder niedrigerer Kapitalisierungssatz angewendet werden. Der Kapitalisierungssatz bemisst sich nach Alter, Ausbau und Zustand des Gebäudes.

² Als Bruttoertrag vermieteter oder verpachteter Gebäude oder Gebäudeteile gelten, vorbehältlich der Regelung gemäss den Absätzen 4 und 5, die effektiven Mietzinseinnahmen.

³ Bei den vom Eigentümer selbst genutzten Räumlichkeiten, die weder gewerblichen noch industriellen Zwecken dienen, tritt anstelle des effektiven der erzielbare Mietzins.

⁴ Bei gewerblichen oder industriellen Bauten ist in jedem Fall dem Ertragswert durch Berücksichtigung der Nutzungsintensität Rechnung zu tragen.

⁵ Der Ertragswert landwirtschaftlicher Gebäude ist nach Zimmereinheiten (Wohngebäude) und nach Grossviehplätzen (Ökonomiegebäude) festzusetzen.

⁶ Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

§ 11 Ertragswert von Grund und Boden (§ 43 StG)

¹ Als Ertragswert der nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gilt derjenige Wert, der sich durch die zu einem durchschnittlichen Zinssatz vorgenommene Kapitalisierung des normalen Reinertrages ergibt.

² Als Ertragswert der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke gilt derjenige Wert, der sich durch die zu einem durchschnittlichen Zinssatz vorgenommene Kapitalisierung des während einer längeren Wirtschaftsperiode durchschnittlich erzielten Reinertrages ergibt.

³ Der Regierungsrat setzt für die nach Absatz 2 vorzunehmende Ertragswertberechnung die massgebliche Bemessungsperiode fest.

§ 12 Ertragswert der Gebäude (§ 43 StG)

¹ Als Ertragswert der Gebäude gilt der zu 6 - 8% kapitalisierte Bruttoertrag. In Ausnahmefällen kann ein höherer oder niedrigerer Kapitalisierungssatz angewendet werden. Der Kapitalisierungssatz bemisst sich nach Alter, Ausbau und Zustand des Gebäudes.

² Als Bruttoertrag vermieteter oder verpachteter Gebäude oder Gebäudeteile gelten, vorbehältlich der Regelung gemäss den Absätzen 4 und 5, die effektiven Mietzinseinnahmen.

³ Bei den vom Eigentümer selbst genutzten Räumlichkeiten, die weder gewerblichen noch industriellen Zwecken dienen, tritt anstelle des effektiven der erzielbare Mietzins.

⁴ Bei gewerblichen oder industriellen Bauten ist in jedem Fall dem Ertragswert durch Berücksichtigung der Nutzungsintensität Rechnung zu tragen.

⁵ Der Ertragswert landwirtschaftlicher Gebäude ist nach Zimmereinheiten (Wohngebäude) und nach Grossviehplätzen (Ökonomiegebäude) festzusetzen.

⁶ Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

§ 17 Verkehrswert von Grund und Boden (§ 43)

Als Verkehrswert von Grund und Boden gilt der in der Flur unter normalen Umständen im Durchschnitt erzielte Preis der ersten 15 der letzten 17 Jahre vor der Neuschätzung. Auf die Lage und auf die Verwendungs- und Verkaufsmöglichkeiten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 18 Verkehrswert der Gebäude (§ 43)

Als Verkehrswert der Gebäude gilt grundsätzlich der durchschnittliche Brandversicherungswert der ersten 15 der letzten 17 Jahre vor der Neuschätzung.

§ 19 Bewertung der Wertpapiere (§ 46)

¹ Als Kurswert für Wertpapiere mit regelmässiger Notierung gilt der Durchschnitt der bezahlten Kurse oder Geldkurse im letzten Monat vor Beginn der Veranlagungsperiode.

² Für die Schätzung des Verkehrswertes der nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere sind in der Regel die in der Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung aufgestellten Bewertungsrichtlinien anzuwenden.

§ 20 Schuldenabzug (§ 48)

Besitzt der Steuerpflichtige Vermögen ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, so ist er verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die proportionale Schuldenverteilung auf einem besonderen Formular zu machen und dieses der Steuererklärung beizulegen.

3. Steuern der juristischen Personen**§ 13 Verkehrswert von Grund und Boden (§ 43 StG)**

Als Verkehrswert von Grund und Boden gilt der in der Flur unter normalen Umständen im Durchschnitt erzielte Preis der ersten 15 der letzten 17 Jahre vor der Neuschätzung. Auf die Lage und auf die Verwendungs- und Verkaufsmöglichkeiten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 14 Verkehrswert der Gebäude (§ 43 StG)

Als Verkehrswert der Gebäude gilt grundsätzlich der durchschnittliche Brandversicherungswert der ersten 15 der letzten 17 Jahre vor der Neuschätzung.

§ 15 Bewertung der Wertpapiere (§ 46 StG)

¹ Als Kurswert für Wertpapiere mit regelmässiger Notierung gilt der Schlusskurs des letzten Börsentages des Monats Dezember. Bei fehlenden Kursen wird auf den letzten verfügbaren Kurs abgestellt. Diese Kurse gelten als Steuerwert am 31. Dezember der jeweiligen Steuerperiode.

² Für die Schätzung des Verkehrswertes der nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten Wertpapiere sind in der Regel die im entsprechenden Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz aufgestellten Bewertungsrichtlinien anzuwenden.

§ 16 Schuldenabzug (§ 48 StG)

Besitzt die steuerpflichtige Person Vermögen ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft, so ist sie verpflichtet, die erforderlichen Angaben für die proportionale Schuldenverteilung auf einem besonderen Formular oder Beiblatt zu machen und dieses der Steuererklärung beizulegen.

3. Steuern der juristischen Personen

§ 21 Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 53 Ib)

Als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten namentlich

- a Kapital-, Miet- und Pachtzinse, soweit sie von den landesüblichen
· Ansätzen abweichen;
- b der Verzicht auf die übliche Gegenleistung bei Gewährung von Dar-
· lehen oder anderen Leistungen;
- c übersetzte Entschädigungen für Arbeitsleistungen;
·
- d vom Unternehmen ausgerichtete übersetzte Ruhegehälter;
·

in allen Fällen jedoch nur, wenn der Begünstigte oder eine diesem na-
hestehende Person am Unternehmen massgeblich finanziell beteiligt ist.

§ 22 Buchgewinne auf Grundstücken (§§ 53 Ia und 23 IV)

Buchgewinne, die bei der Veräusserung von zum Geschäftsbetrieb ge-
hörenden Grundstücken entstehen, unterliegen in der Höhe der steuer-
lich anerkannten Abschreibungen der ordentlichen Einkommens- bzw.
Ertragssteuer.

4. Quellensteuer**§ 22^{bis} Festlegung des Anteils (§ 68s II)**

Die Gemeinde erhält 50% des Anteils des Staates an den Quellensteu-
ern gemäss § 68I des Steuer- und Finanzgesetzes. Diese Regelung gilt
für die Steuerjahre 2001 bis und mit 2003.

C. Immobiliensteuern**§ 17 Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 53 Absatz 1 Buchstabe b StG)**

Als verdeckte Gewinnausschüttungen gelten namentlich

- a Kapital-, Miet- und Pachtzinse, soweit sie von den landesüblichen
· Ansätzen abweichen;
- b der Verzicht auf die übliche Gegenleistung bei Gewährung von Dar-
· lehen oder anderen Leistungen;
- c übersetzte Entschädigungen für Arbeitsleistungen;
·
- d vom Unternehmen ausgerichtete übersetzte Ruhegehälter;
·

an Anteilsinhaber oder an diesen nahe stehende Personen.

**§ 18 Buchgewinne auf Grundstücken (§§ 23 Absatz 4 und 53 Ab-
satz 2 StG)**

Buchgewinne, die bei der Veräusserung von zum Geschäftsbetrieb ge-
hörenden Grundstücken entstehen, unterliegen in der Höhe der steuer-
lich anerkannten Abschreibungen der ordentlichen Einkommens- bzw.
Ertragssteuer.

C. Immobiliensteuern

§ 23 Inkonvenienzentschädigungen (§ 76 II)

Enteignungsentschädigungen für persönliche Nachteile unterliegen der Einkommenssteuer, soweit es sich nicht um einen Ersatz von Auslagen handelt.

§ 24 Aufteilung auf die Gemeinden bei Zusammenrechnung der Grundstücksgewinne und -verluste (§ 79)

Verteilen sich die zusammengerechneten Gewinne und Verluste auf mehrere Gemeinden, so hat die Steuerverwaltung den sich aus der Zusammenrechnung ergebenden Steuerbetrag im Verhältnis zu den Steuerbeträgen aufzuteilen, die sich für jede Gemeinde bei getrennter Besteuerung ergeben würden.

§ 25 Berechnung der Besitzesdauer (§ 80 III)

Bei der Bestimmung der Besitzesdauer ist für den Erwerb und die Veräusserung auf den Tag des Grundbucheintrages, in Gemeinden ohne Grundbuch auf die Fertigstellung abzustellen; bei Gebäuden, die der Veräusserer im Baurecht erstellt hat, gilt als Erwerbsdatum der Tag der Brandlagerschätzung.

Zweiter Abschnitt: Steuerverfahren

§ 19 Inkonvenienzentschädigungen (§ 76 Absatz 2 StG)

Enteignungsentschädigungen für persönliche Nachteile unterliegen der Einkommenssteuer, soweit es sich nicht um Ersatz von Auslagen handelt.

§ 20 Berechnung der Besitzesdauer (§ 80 Absatz 3 StG)

Bei der Bestimmung der Besitzesdauer ist für den Erwerb und die Veräusserung auf den Tag des Grundbucheintrages, in Gemeinden ohne Grundbuch auf die Fertigstellung abzustellen.

Zweiter Abschnitt: Steuerverfahren

§ 21 Formulare und Wegleitungen (§§ 101 und 107 Absatz 4 StG)

Die kantonale Steuerverwaltung erlässt zu Beginn jeder Veranlagungsperiode die erforderlichen Steuerformulare und Wegleitungen, in denen die zur Anwendung gelangenden Einschätzungsgrundsätze niedergelegt sind.

§ 22 Amtliche Einschätzung (§ 106 Absatz 3 StG)

Der Regierungsrat kann für die im Rechtsmittelverfahren gegen amtliche

§ 25a Veranlagung der Unselbständigerwerbenden in den Gemeinden (§ 107)

Zur Veranlagung der unselbständigerwerbenden Steuerpflichtigen durch die Gemeinden gemäss § 107 Absatz 3 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 gehören folgende Aufgaben:

- a Entgegennahme der Steuererklärungen und deren Ergänzung gemäss § 105 des Steuer- und Finanzgesetzes;
- b Datenvorerfassung und EDV-mässige Verarbeitung gemäss der eingereichten Selbstdeklaration zur Erstellung der Vorausrechnung zur Staats- und direkten Bundessteuer;
- c Veranlagung der unselbständigerwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen zu allen Arten von Einkünften inklusive jener aus beweglichem Vermögen (Wertschriftenertrag usw.) sowie des gesamten Vermögens inklusive des beweglichen Vermögens (Wertschriftenvermögen usw.);
- d Überprüfung und Erledigung der Anträge auf Rückerstattung der eidg. Verrechnungssteuer inklusive der Rückerstattungsanträge im Zwischenjahr;
- e Vornahme aller Zwischenveranlagungen und Steuerausscheidungen im interkommunalen, interkantonalen und internationalen Bereich;
- f Durchführung des Meldeverfahrens gegenüber inner- und ausserkantonalen Steuerbehörden;
- g Begründung der Veranlagungskorrekturen in Abweichung der Selbstdeklaration;
- h EDV-mässige Verarbeitung der getroffenen Steuerveranlagungen zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung für die Eröffnung der

Einschätzungen sich ergebenden Mehrkosten Pauschalen festlegen.

§ 23 Veranlagung der Unselbständigerwerbenden in den Gemeinden (§ 107 StG)

Zur Veranlagung der unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen durch die Gemeinden gemäss § 107 Absatz 3 des Steuergesetzes gehören folgende Aufgaben:

- a Entgegennahme der Steuererklärungen und deren Ergänzung gemäss § 105 des Steuergesetzes;
- b Datenvorerfassung und EDV-mässige Verarbeitung gemäss der eingereichten Selbstdeklaration;
- c Veranlagung der unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen zu allen Arten von Einkünften inklusive jener aus beweglichem Vermögen (Wertschriftenertrag usw.) sowie des gesamten Vermögens inklusive des beweglichen Vermögens (Wertschriftenvermögen usw.);
- d Überprüfung und Erledigung der Anträge auf Rückerstattung der eidg. Verrechnungssteuer;
- e Vornahme aller Steuerauscheidungen im interkommunalen, interkantonalen und internationalen Bereich;
- f Durchführung des Meldeverfahrens gegenüber inner- und ausserkantonalen Steuerbehörden;
- g Begründung der Veranlagungskorrekturen in Abweichung der Selbstdeklaration;
- h EDV-mässige Verarbeitung der getroffenen Steuerveranlagungen zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung für die Eröffnung der Steuerveranlagung;
- i Erteilung aller mit der Veranlagung zusammenhängenden Auskünfte

Steuerveranlagung; i. Erteilung aller mit der Veranlagung zusammenhängenden Auskünfte an Steuerpflichtige und andere Steuerbehörden sowie Erledigung aller damit verbundenen Korrespondenzen; k Archivierung der Steuerakten inkl. Wertschriftenverzeichnisse auf . den Gemeinden während 10 Jahren nach Ablauf des Steuerjahres. § 25b Übergangsordnung Der Regierungsrat kann einzelnen Gemeinden auf Gesuch hin Übergangsfristen gewähren, falls hinreichende Gründe geltend gemacht werden. Die Übergangsfristen betragen: a Eine Veranlagungsperiode (zwei Jahre) für die Datenvorerfassung . gemäss Selbstdeklaration und die Begründung der Veranlagungskorrekturen in Abweichung der Selbstdeklaration; b Drei Veranlagungsperioden (sechs Jahre) für die Archivierung der . Steuerakten. § 25c Veranlagung von Spezialfällen durch die kantonale Steuerverwaltung Der Regierungsrat bezeichnet auf dem Verordnungswege die Spezialfälle von unselbständigerwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen, die von der kantonalen Steuerverwaltung zu bearbeiten sind. § 26 Mahngebühren (§ 106) Für jede Mahnung, die dem Steuerpflichtigen wegen Überschreitung der Einreichungs- oder Zahlungsfrist zugestellt werden muss, wird eine Gebühr von 10 Fr. erhoben.	an Steuerpflichtige und andere Steuerbehörden sowie Erledigung aller damit verbundenen Korrespondenzen; k. Archivierung der Steuerakten inkl. Wertschriftenverzeichnisse auf den Gemeinden während 10 Jahren nach Ablauf des Steuerjahres. § 24 Vergütungen (§ 107a StG) Die Entschädigungen können von der Finanz- und Kirchendirektion gekürzt werden, wenn die Gemeinden den ihnen durch das Steuergesetz oder dieses Dekret oder durch Verordnung oder Weisungen auferlegten Pflichten nicht nachkommen. Die Bestimmungen des § 15 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten. § 25 Veranlagung von Spezialfällen durch die kantonale Steuerverwaltung (§ 107 StG) Der Regierungsrat bezeichnet auf dem Verordnungsweg die Spezialfälle von unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen, die von der kantonalen Steuerverwaltung zu bearbeiten sind. § 26 Einsichtnahme in die Staatssteuerakten durch die Gemeinden (§ 111 Absatz 2 StG) Gemeinden, welche die Veranlagung der unselbständig erwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen im Sinne von § 107 Absatz 3 des Steuergesetzes nicht vornehmen und damit nicht näheres Kenntnis
---	---

§ 27 Amtliche Einschätzung (§ 106 III)

Der Regierungsrat kann für die im Rechtsmittelverfahren gegen amtliche Einschätzungen sich ergebenden Mehrkosten Pauschalen festlegen.

§ 28 Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer**a. Veranlagung und Bezug (§§ 120 und 136)**

¹ Die Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörden haben die Grundstückgewinn- und die Handänderungssteuer zu veranlagern. Die betreffenden Informationen übermitteln sie mit Datenträger an die Steuerverwaltung.

² Die Steuerverwaltung überprüft die Veranlagung, nimmt nötigenfalls Korrekturen selber vor und eröffnet die Veranlagung dem Steuerpflichtigen unter Mitteilung an die zuständige Notarin oder den zuständigen Notar.

³ Der Bezug der Grundstückgewinn- und der Handänderungssteuer erfolgt durch die Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörden.

§ 29 b. Ablieferung (§ 182)

Die Staats- und Gemeindeanteile an der Grundstückgewinn- und an der Handänderungssteuer sind vierteljährlich nach den Weisungen der Staatskassenverwaltung abzuliefern.

§ 30 Voraussetzungen der Neuschätzung (§ 121 III)

¹ Eine erhebliche Veränderung des Verkehrswertes liegt vor

a bei Grund und Boden

.

wenn die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Verkehrswert gemäss § 17 und dem Verkehrswert, welcher der letzten allgemeinen Katasterschätzung zugrunde gelegt worden ist, 70% übersteigt;

von den Staatssteuerakten haben, können im Hinblick auf ihre Parteistellung im Rechtsmittelverfahren (§§ 122 - 132 des Steuergesetzes) in diese Akten Einsicht nehmen bzw. sie zur Einsichtnahme herausverlangen.

§ 27 Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer (§ 120 StG)

¹ Die Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörden haben die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer zu veranlagern. Die betreffenden Informationen übermitteln sie direkt mittels EDV oder Datenträger an die Steuerverwaltung.

² Die Steuerverwaltung überprüft die Veranlagung, nimmt nötigenfalls Korrekturen selber vor und eröffnet die Veranlagung der steuerpflichtigen Person unter Mitteilung an die zuständige Notarin oder den zuständigen Notar.

³ Der Bezug der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer erfolgt durch die Fertigungs- bzw. Grundbuchbehörden.

⁴ Die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sind vierteljährlich nach den Weisungen der kantonalen Finanzverwaltung abzuliefern.

§ 28 Voraussetzungen der Neuschätzung (§ 121 Absatz 3 StG)

Eine erhebliche Veränderung des Verkehrswertes liegt vor

a bei Grund und Boden:

.

wenn die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Verkehrswert gemäss § 13 und dem Verkehrswert, welcher der letzten allgemeinen Katasterschätzung zugrunde gelegt worden ist, 70% übersteigt;

b bei Gebäuden

wenn der durchschnittliche Brandversicherungswert gemäss § 18 mehr als 70% über oder unter dem Brandversicherungswert derjenigen Bemessungsperiode liegt, die der letzten allgemeinen Katasterschätzung zugrunde gelegt worden ist.

² Eine allgemeine Neuschätzung aufgrund erheblicher Veränderung des Verkehrswertes ist auf den 1. Januar 1983 vorzunehmen.

§ 31 Katasterschätzung 1983

¹ Die auf den 1. Januar 1983 in Kraft zu setzende Neuschätzung ist durch einen einheitlichen Zuschlag von 50% zur bisherigen Katasterschätzung vorzunehmen.

² Soweit Katasterhöherbewertungen bei den Gebäuden durch Zwischenschätzungen gemäss der Verordnung vom 30. November 1964 für die Katasterschätzung erfolgt sind, werden sie an den prozentualen Zuschlag angerechnet.

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

§ 32 Durchführung der Neuschätzung (§ 121 III und IV)

¹ Innerhalb der verschiedenen vom Regierungsrat für die Katasterschätzung zu bildenden Wertkategorien ist der nichtlandwirtschaftliche Grund und Boden je nach dem Grade der Erschliessung, der Lage, der Verwertbarkeit und der Nutzungsintensität im Verhältnis Verkehrswert/Ertragswert von 6:1 bis 1:6 zu schätzen.

² Bei der Verkehrswertschätzung öffentlichen Zwecken dienender sowie gewerblicher oder industrieller Bauten ist von einer Besonderheit dieser Gebäudekategorien Rechnung tragenden Brandversicherungswert auszugehen.

b bei Gebäuden:

wenn der durchschnittliche Brandversicherungswert gemäss § 14 mehr als 70% über oder unter dem Brandversicherungswert derjenigen Bemessungsperiode liegt, die der letzten allgemeinen Katasterschätzung zugrunde gelegt worden ist.

§ 29 Durchführung der Neuschätzung (§ 121 Absätze 3 und 4 StG)

¹ Innerhalb der verschiedenen vom Regierungsrat für die Katasterschätzung zu bildenden Wertkategorien ist der nichtlandwirtschaftliche Grund und Boden je nach dem Grad der Erschliessung, der Lage, der Verwertbarkeit und der Nutzungsintensität im Verhältnis Verkehrswert/Ertragswert von 6:1 bis 1:6 zu schätzen.

² Bei der Verkehrswertschätzung öffentlichen Zwecken dienender sowie gewerblicher oder industrieller Bauten ist von einer Besonderheit dieser Gebäudekategorien Rechnung tragenden Brandversicherungswert auszugehen.

Dritter Abschnitt: Widerhandlungen und Strafen

§ 33 Selbstanzeige (§ 156)

Die stillschweigende Deklaration der hinterzogenen Beträge in einer späteren Steuererklärung gilt nicht als Selbstanzeige.

Vierter Abschnitt: Finanzausgleich

§§ 34-39

Fünfter Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 40 Einsichtnahme in die Staatssteuerakten durch die Gemeinden (§ 111 II)

Gemeinden, die die Veranlagung der unselbständig Erwerbenden im Sinne von § 107 Absatz 3 des Steuer- und Finanzgesetzes nicht vornehmen und damit nicht näheres Kenntnis von den Staatssteuerakten haben, können im Hinblick auf ihre Parteistellung im Rechtsmittelverfahren (§§ 122-134 des Steuer- und Finanzgesetzes) in diese jederzeit Einsicht nehmen bzw. sie zur Einsichtnahme herausverlangen.

§ 41 Interkommunale Steuerauscheidung (§ 187)

¹ Für die Ausscheidung der Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen sind die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Einkommens- und Vermögensbestandteile natürlicher sowie Ertrags-

Dritter Abschnitt: Weitere Bestimmungen

§ 30 Selbstanzeige (§ 151 StG)

Die stillschweigende Deklaration der hinterzogenen Beträge in einer späteren Steuererklärung gilt nicht als Selbstanzeige.

§ 31 Interkommunale Steuerauscheidung (§ 187 StG)

¹ Für die Ausscheidung der Gemeindesteuern der natürlichen und juristischen Personen sind die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Einkommens- und Vermögensbestandteile natürlicher sowie Ertrags-

und Kapitalbestandteile juristischer Personen, die gemäss Absatz 1 nicht in der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde zu versteuern sind, sind gleichwohl dieser zuzurechnen, wenn der Anteil der anderen Gemeinde am steuerbaren Einkommen bzw. Ertrag weniger als 20'000 Fr. oder am steuerbaren Vermögen bzw. Kapital weniger als 200'000 Fr. ausmacht. Der Wohnsitzgemeinde eines Steuerpflichtigen, der im Kanton einen Geschäftsbetrieb besitzt, steht in jedem Fall der Besteuerungsanspruch für wenigstens einen Drittel des im Kanton Basel-Landschaft erzielten Geschäftseinkommens zu.

³ Im Einverständnis mit dem Steuerpflichtigen können die Gemeinden im Einzelfall eine von den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Grundsätzen abweichende Steuerteilung vereinbaren.

⁴ Eine Gemeinde kann den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung im Sinne von § 187 Absatz 2 des Steuer- und Finanzgesetzes erst verlangen, wenn aktenmässig feststeht, dass beide Gemeinden auf ihrem Standpunkt beharren und dadurch eine Doppelbesteuerung entstünde.

⁵ Der Steuerpflichtige kann sich innert 30 Tagen nach der Zustellung der Steuerrechnung durch die später veranlagende Gemeinde bei der kantonalen Steuerverwaltung beschweren, sofern eine tatsächliche Doppelbesteuerung vorliegt.

§ 42

§ 43 b. an die Gemeinden

¹ Der Kanton vergütet den Gemeinden

a.-c. ...

d für die Veranlagung und den Einzug der Staats- und Wehrsteuer der ambulanten Steuerpflichtigen gemäss § 107 Absatz 3 des Steuer- und Finanzgesetzes für jede Veranlagung 1 Fr. zuzüglich 5% des

und Kapitalbestandteile juristischer Personen, die gemäss Absatz 1 nicht in der Wohnsitz- bzw. Sitzgemeinde zu versteuern sind, sind gleichwohl dieser zuzurechnen, wenn der Anteil der anderen Gemeinde am steuerbaren Einkommen bzw. Ertrag weniger als 20'000 Fr. oder am steuerbaren Vermögen bzw. Kapital weniger als 200'000 Fr. ausmacht. Der Wohnsitzgemeinde eines Steuerpflichtigen, der im Kanton einen Geschäftsbetrieb besitzt, steht in jedem Fall der Besteuerungsanspruch für wenigstens einen Drittel des im Kanton Basel-Landschaft erzielten Geschäftseinkommens zu.

³ Im Einverständnis mit der steuerpflichtigen Person können die Gemeinden im Einzelfall eine von den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Grundsätzen abweichende Steuerteilung vereinbaren.

⁴ Eine Gemeinde kann den Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung im Sinne von § 187 Absatz 2 des Steuergesetzes erst verlangen, wenn aktenmässig feststeht, dass beide Gemeinden auf ihrem Standpunkt beharren und dadurch eine Doppelbesteuerung entstünde.

⁵ Die steuerpflichtige Person kann sich innert 30 Tagen nach der Zustellung der Steuerrechnung durch die später veranlagende Gemeinde bei der kantonalen Steuerverwaltung beschweren, sofern eine tatsächliche Doppelbesteuerung vorliegt.

eingegangenen Steuerbetrages.

² Die Entschädigungen können von der Finanzdirektion gekürzt werden, wenn die Gemeinden den ihnen durch das Steuer- und Finanzgesetz oder diese Vollziehungsverordnung oder durch regierungsrätliche Weisungen auferlegten Pflichten nicht nachkommen. Die Bestimmungen des § 15 des Gemeindegesetzes bleiben vorbehalten.

³ Verändert sich der Geldwert in erheblichem Umfang, so ist der Regierungsrat befugt, die in Absatz 1 festgelegten Ansätze den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 44 Wegleitungen und besondere Weisungen

¹ Der Regierungsrat erlässt zu Beginn jeder Veranlagungsperiode die erforderlichen Wegleitungen, in denen die zur Anwendung gelangenden Einschätzungsgrundsätze niedergelegt sind. Ferner hat er die Steuerformulare zu genehmigen.

² Besondere Weisungen an die Gemeindebehörden sind jeweils von der Finanzdirektion zu erlassen.

§ 45 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollziehungsverordnung sind alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

² Insbesondere ist aufgehoben der Landratsbeschluss vom 27. September 1956 über die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

³ Nachfolgende Erlasse werden wie folgt geändert

1 die Verordnung vom 8. Mai 1967 über das hauswirtschaftliche Bildungswesen im Kanton Basel-Landschaft ...

2 die Vollziehungsverordnung vom 8. Februar 1965 zum Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 ..

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dekret zum Steuergesetz vom 19. September 1974 wird aufgehoben.

3 der Landratsbeschluss vom 10. April 1961 über die Subventionierung . von Projektierungsarbeiten .. 4 die Vollziehungsverordnung vom 21. Mai 1953/22. Juni 1959 zum . kantonalen Gesetz vom 21. Mai 1953/22. Juni 1959 über die Bei- tragsleistung an einfache Wohnbauten für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und an Alterswohnungen ... 5 die Vollziehungsverordnung vom 21. Mai 1953 zum kantonalen Ge- . setz vom 21. Mai 1953 über die Beitragsleistung an Umbauten und Sanierungen zur Beschaffung zusätzlichen billigen Wohnraumes .. 6 die Vollziehungsverordnung vom 8. Juni 1964 zum Gesetz vom 9. . Dezember 1963 über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an kin- derreiche Familien und Betagte in bescheidenen finanziellen Verhält- nissen ... § 46 Inkrafttreten Diese Vollziehungsverordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.	§ 33 Inkrafttreten Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.
---	--

Liestal, den 5. September 2008